Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan 2024

Fachbereichsübersicht und Besetzung der Kammern des Arbeitsgerichts Berlin

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Anlag	ge I zum Geschäftsverteilungsplan 2024	1
Fach	bereichsübersicht und Besetzung der Kammern des Arbeitsgerichts Berlin	1
Inhaltsverzeichnis		1
1.	Handel	2
2.	Öffentlicher Dienst	2
3.	Metall	2
4.	Baugewerbe	3
5.	Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft	3
	a) die neuen Länder betreffend:	4
	b) Berlin betreffend:	4
6.	Nahrung- und Genussmittelgewerbe	4
7.	Fuhr- und Verkehrsgewerbe	4
8.	Rechtshilfe	5
9.	Kostensachen	5
10.	Inaktive Kammern	5
11.	Springer im Sinne von Abschnitt I Nr. 3 des Geschäftsverteilungsplans	6
12.	Güterichter im Sinne von Abschnitt VII des Geschäftsverteilungsplans	6

1. Handel

Handel (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB a. F.* incl. Strom, Gas und Rechten) einschließlich Apotheken und Sanitätsgeschäften, Finanz- und Kreditgewerbe (unabhängig von der Rechtsform), Versicherungen, Makler, rechtsberatende Berufe, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchprüfer, Call-Center.

Kammer 2 Dr. Sürücü

Kammer 3 (1/4) Ernst

Kammer 4 (3/4) Dr. Nimmerjahn

Kammer 20 Dr. Kühn
Kammer 26 (1/4) Klumpp
Kammer 34 Morof

Kammer 51 (1/4) Dr. Wollgast

Kammer 55 (3/4) Schmitt
Kammer 63 (1/2) Förschner

2. Öffentlicher Dienst

Öffentlicher Dienst (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, Botschaften oder Konsulate, überstaatliche bzw. zwischenstaatliche Institutionen sowie ausländische Streitkräfte; ferner öffentlich-rechtliches Finanz- und Kreditwesen, soweit nicht die Zuständigkeit des bei Kammer 1 aufgeführten Fachbereichs gegeben ist), Fraktionen von Parteien.

Kammer 21 (1/4)

Kammer 22

Coenen

Kammer 56

Weyreuther

Kammer 58 (3/4) NN

ab 18.03.2024 volle Eingänge Dr. zum Kolk ab 16.03.2024

(Präsidialbeschluss vom 07.02.2024) (Präsidialbeschluss vom 07.02.2024)

Kammer 59 (5/8) Dr. Zöll

ab 08.02.2024 keine Eingänge

(Präsidialbeschluss vom 07.02.2024)

Kammer 60 Boyer

3. Metall

Metall- und Elektrogewerbe, Kfz-Produktion, Kraftfahrzeug-Teile-Produktion, Kfz-Handel mit Werkstattbetrieb, Heizungs-Klima-Sanitärgewerbe sowie Bekleidungs- und Textilgewerbe einschließlich Schuhherstellung und -reparatur, Betriebe, die mit der Einrichtung und dem

^{*} Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden.

Betreiben von Telekommunikationsanlagen befasst sind einschließlich Kabelnetzbetreiber sowie IT-Branche**.

Kammer 6 Spatz
Kammer 7 Michels
Kammer 17 Dr. Krüger
Kammer 36 (3/4) Vietze
Kammer 37 (3/4) Dr. Lampe

4. Baugewerbe

Alle vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau erfassten Betriebe.

Ferner: Gerüstbaugewerbe, Abbruchgewerbe, Malerei- und Lackiergewerbe einschließlich Autolackierung, Dachdeckergewerbe, Glasereigewerbe einschließlich Autoverglasung, Kachelofen- und Luftheizungsbauergewerbe, Herstellung oder Verarbeitung von Betonwaren sowie Herstellung von Transportbeton und Fertigmörtel, Steinmetze, Garten- und Landschaftsbau, Tischlereien und Schreinereien.

Fußboden- und Parkettverlegereien, Betriebe für Bauplanung, Bauleitung, Bauüberwachung, Architekturbüros, Bauingenieurbüros, Generalübernehmer, Bau- und Landschaftsvermessung sowie Betriebe, in denen arbeitszeitlich überwiegend Arbeiten aus den vorstehend genannten Bereichen verrichtet werden.

Ausgenommen sind die den Kammern 15, 61, 62, 65 und 66 zuzuteilenden Sachen.

 Kammer 13 (1/4)
 Hansen

 Kammer 14 (3/8)
 Oechslen

 Kammer 53 (1/2)
 Aster

 Kammer 57 (1/2)
 Hünecke

5. Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft

Streitigkeiten der Sozialkassen aus Verfahrenstarifverträgen des Baugewerbes und dem Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV).

Die Verteilung erfolgt nach den Buchstaben, mit denen die Arbeitgeberbezeichnung beginnt.

Für die Ermittlung des die zuständige Kammer bestimmenden Buchstabens im Namen des Arbeitgebers ist maßgebend:

- 1. Bei einer natürlichen Person: Der erste Eigenname (nicht Vorname), wobei frühere Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de, a, St. und dergleichen unberücksichtigt bleiben.
- 2. Bei Firmen, juristischen Personen und sonstigen parteifähigen Personengesamtheiten (z. B. nicht rechtsfähige Vereine, Gewerkschaften):
 - 2.1 Bei Vorkommen eines Familiennamens in einer aus mehreren Worten zusammengestellten Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens (z. B. Adler-Werke vorm. Heinrich Kleyer AG = K, Firma Heinz Müller, Inh. Klaus Dold = M). Der Familienname bleibt auch dann maßgebend, wenn er mit einer Sachbezeichnung durch Bindestrich verbunden ist (z. B. Glas-Kahl = K, Stiehl-Dienst = S).

^{**} Entwicklung und/oder Herstellung von Hardware und/oder Software.

- 2.2 Bei Fehlen eines Familiennamens der erste Buchstabe des ersten Wortes der eingetragenen bzw. satzungsmäßigen Bezeichnung, jedoch ohne Beachtung vorhergehender Artikel oder Präpositionen, wie z. B. der, ein, am, zum o.Ä. (z. B. Wiesanha Matratzen GmbH = W). Als Wort gilt auch eine Buchstabenkombination.
- 2.3 Beginnt der Name des Arbeitgebers mit einer oder mehreren Ziffern, wird das Verfahren der für den Buchstaben A zuständigen Kammer zugeteilt.
- 3. Bei Verwaltern einer Insolvenzmasse: Der Name des Gemeinschuldners.
- 4. Bei dem Verwalter einer Zwangsverwaltung: Der Name des Gemeinschuldners.
- 5. Bei Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern sowie bei Klagen, welche die Feststellung von Ansprüchen gegen eine Erbmasse zum Gegenstand haben: Der Name des Erblassers.
- 6. Bei mehreren Beklagten oder beteiligten Arbeitgebern: Der Anfangsbuchstabe des Beklagten oder Beteiligten, der im Alphabet zuerst erscheint.
- 7. Wird in einem Mahnverfahren Widerspruch oder Einspruch zunächst nur von einem eingelegt, so bleibt die dadurch begründete Zuständigkeit der Kammer auch bestehen, wenn weitere Beklagte sich am Prozess beteiligen, ohne dass es darauf ankommt, mit welchen Buchstaben die Namen beginnen.

a) die neuen Länder betreffend:

Kammer 61 (1/2); Oechslen

Buchstaben H, K, R, U (Ü = UE), W, Z

Kammer 62 (1/2); Aster

Buchstaben A (Ä = AE), B, C, D, E, F, G, I, J, L, N, O (Ö = OE), X, Y

Kammer 65 (1/2); Hünecke

Buchstaben M, P, Q, S, T, V

b) Berlin betreffend:

Kammer 15 (3/4) Hansen

6. Nahrung- und Genussmittelgewerbe

Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie -gewerbe und deren Eigenvertrieb sowie Hotel- und Gaststättengewerbe, Bars, Tanzlokale und Kabaretts einschließlich Catering, Hotel- und Gastronomiedienstleister (ausschließlich).

Kammer 27 Miehe
Kammer 39 Heyl
Kammer 48 Hennies

7. Fuhr- und Verkehrsgewerbe

Personen- und Sachbeförderungsdienste (eigene Transportleistungen), Speditions-, Fuhr- und Verkehrsgewerbe, Reiseveranstalter einschl. Reisebüros sowie Vermietung von Fahrzeugen, ferner Tankstellen, Garagenbetriebe und Betriebe der Entsorgung einschließlich Recycling, sofern sie mit Fuhrleistungen verbunden sind;

Deutsche Bahn AG und Unternehmenstöchter, für die der Konzern-Rahmen-Tarifvertrag gilt, und Deutsche Post AG, Bewachungsgewerbe.

Kammer 23 (3/4) - vorübergehend 1/2 Eingänge Lungwitz-Retzki

Kammer 24 (5/8) Klitscher
Kammer 29 (3/4) Steinmetz

Teilauflösung mit Ablauf des 21.02.2024

(Anordnung vom 21.02.2024)

Kammer 38 Lakies

Kammer 41 (1/2) - vorübergehend ohne Eingänge - Dr. Streicher - bis 31.01.2024

ab 13.02.2024 – 1/2 Eingänge NN - 01.02. bis 12.02.2024 (Präsidialbeschluss vom 07.02.2024) Dr. Voß - ab 13.02.2024 Sammer 42 Dr. zum Kolk bis 15.03.2024

ab 08.02.2024 keine Eingänge (Präsidialbeschluss vom 07.02.2024)

8. Rechtshilfe

Kammer 32 Klitscher

9. Kostensachen

Richterliche Bearbeitung von Mahnverfahren außerhalb der Zuständigkeit des Rechtspflegers nach dem Rechtspflegergesetz, solange das Mahnverfahren nicht in das streitige Verfahren übergegangen ist, sowie richterliche Entscheidungen über

- 1. Justizverwaltungskosten,
- 2. Erinnerungen gegen
 - a) Kostenansatz,
 - b) Festsetzung der außergerichtlichen Kosten,
 - c) Festsetzung der Anwaltsgebühren im Rahmen der Prozesskostenhilfe,
 - d) Festsetzung gemäß § 11 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch den Rechtspfleger bzw. Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, soweit der Kostenbeamte den Erinnerungen nicht abhilft,
- 3. Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 Justizbeitreibungsordnung, soweit diese beim Arbeitsgericht entstandene Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 und 6 Justizbeitreibungsordnung betreffen, soweit der Kostenbeamte den Einwendungen nicht abhilft
- 4. richterliche Festsetzung der ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Entschädigung gemäß §§ 4; 1 Nr. 2; 15 ff Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Kammer 46 Noack bis 07.02.2024

Steinmetz ab 08.02.2024

(Präsidialbeschluss vom 07.02.2024)

10. Inaktive Kammern

zuständig für richterliche Handlungen:

Kammer 1 Dr. Wollgast
Kammer 5 Dr. Wollgast
Kammer 8 Dr. Nimmerjahn

Kammer 9 Oechslen Kammer 10 Oechslen Kammer 11 Oechslen Kammer 12 Aster Kammer 16 Heyl Kammer 18 Köster Kammer 19 Steinmetz Kammer 25 Köster

Kammer 28

Kammer 30

Steinmetz

Kammer 31

Köster

Kammer 33

Michels

Ernst

Kammer 40

Dittert

Kammer 43

Dr. Wollgast

Kammer 44 Dittert
Kammer 45 Dittert
Kammer 47 Dittert
Kammer 49 Steinmetz

Kammer 50 Ernst
Kammer 52 Hünecke

Kammer 54 Dr. Nimmerjahn

Kammer 64 Hansen
Kammer 66 Hünecke
Kammern 67 bis 99 Dittert

11. Springer im Sinne von Abschnitt I Nr. 3 des Geschäftsverteilungsplans

- bei Bedarf eine Sitzungsvertretung pro Woche; ferner bei Bedarf Dezernatsvertretung -

Montag Noack
Dienstag oder Mittwoch - ungerade Kalenderwochen Schmitt
Dienstag oder Mittwoch - gerade Kalenderwochen Dittert
Donnerstag oder Freitag Köster

12. Güterichter im Sinne von Abschnitt VII des Geschäftsverteilungsplans

Güterichter A (1/4) Köster

Güterichter B (1/8)

Güterichter C (1/4)

Lungwitz-Retzki

Lungwitz-Retzki

Güterichter D (1/8) Oechslen